

TC Nieder- Olm e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „TC Nieder-Olm e.V.“ und hat seinen Sitz in Nieder-Olm, Karl-Sieben-Strasse, im weiteren Text „Verein“ genannt.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Rheinhessen.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 1.3 Gerichtsstand ist Mainz.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist ausschließlich die Ausübung und Pflege des Tennissports.
- 2.2 Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs;
 - Durchführung von Spielstunden unter der Leitung von Tennislehrern;
 - das Ausrichten von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an Verbandsmeisterschaften;
 - das Abhalten von Versammlungen und Vorträgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich vermerkt, haben ordentliche und fördernde Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein uneigennützig, ideell und besonders materiell bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele.
- 3.2 Der Anteil fördernder Mitglieder darf 30% der Gesamtanzahl der erwachsenen Mitglieder nicht übersteigen.
- 3.3 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche als auch eine juristische Person werden.
Der Vorstand entscheidet zunächst über die Aufnahme. Vom Vorstand können Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Widerspricht der Aufnahmesuchende, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.4 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3.5 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Clubhaus zu benutzen. Nur ordentliche Mitglieder dürfen die Übungsstätten benutzen.
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder bei Liquidation einer juristischen Person, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.7 Der Austritt ist dem Vorstand 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel zwischen fördernder und ordentlicher Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
Gründe für den Ausschluss sind:
- Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
 - wiederholter Verstoß gegen Vereinsinteressen
 - Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins.
- Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ihm steht eine Berufung innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung offen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die

Mitgliedschaft

- 3.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch beim Wechsel von ordentlicher in fördernde Mitgliedschaft.

§ 4 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- 4.1 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die jeweils gültigen Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten in Absatz 4.1 Arbeitspflichten und Dienstleistungen zu erbringen, z.B. bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen, bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen und -gebäude. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Auch Jugendliche ab 16 Jahren sollen Arbeitsleistungen erbringen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 4.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge gemäss der Beitragsordnung durch Bankeinzug durchführen zu lassen.
Bei Mitgliedern, die erst im Jahresverlauf eintreten, wird der Beitrag innerhalb 2 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung und Rechnung von deren Konto abgebucht.
- 4.4 Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 4.5 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Adresse, Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereins-eigenen EDV-System gespeichert.
Als Mitglied des Tennisverbandes Rheinhessen (LSB Rheinland-Pfalz, Katzenberg, Mainz) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 4.6 Abweichend von Absatz 4.1 bis 4.5 kann der Verein für den Fall, dass nicht genügend Spieler/innen für die Verbandsspiele zur Verfügung stehen, maximal 3 Spieler/innen pro Mannschaft aufnehmen. Der Verein übernimmt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für diese Spieler/innen, sie nehmen für den Verein an den Verbandsspielen teil. Die Mitgliedschaft endet mit den Verbandsspielen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung
Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- a) Die Jahresmitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich oder per e-mail erfolgen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Wenn ein Zehntel der volljährigen Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, muss der Vorstand diese innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- 6.2 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen fünf Tage vor dem angesetzten Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- 6.3 Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1.) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden
 - 2.) Rechenschaftsbericht des Kassierers
 - 3.) Bericht der Kassenprüfer
 - 4.) Entlastung des Kassierers
 - 5.) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode
 - 6.) Neuwahl bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Amtsperiode
 - 7.) Neuwahl von Kassenprüfern
 - 8.) Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - 9.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 10.) Verschiedenes
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Fördernde Mitglieder können nur zum Kassierer oder Schriftführer gewählt werden.
- 6.5 Bei der Wahl des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung 3 Mitglieder als Wahlausschuss gewählt, die die Wahl des Vorstandes leiten. Auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Abwahl auch einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen, dies jedoch nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.6 Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung generell mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Wenn das Ergebnis nicht eindeutig ist, mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer für die Prüfung der Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung hat der Kassierer die Kassenprüfer über die Prüfbarkeit zu informieren und einen Termin zu vereinbaren. Die Prüfung hat spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer kommentieren Kassenführung und Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers.
- 6.8 Über die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu schreiben, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins im Sinne der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- 7.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan um mehr als 10% übersteigen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben sowie die Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7.6 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einzusetzen.
- 7.7 Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von 2 der 3 folgenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer.
- 7.8 Der Kassierer führt das gesamte Rechnungswesen und ist bei Kassengeschäften allein vertretungsberechtigt.
- 7.9 Der Vorstand darf Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins ausschließlich zur Erreichung

des Vereinszwecks verwenden.

7.10 Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.11 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für ihren Zeitaufwand im Sinne des § 3 Nr.26a EStG ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitglieder-Versammlung möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

9.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9.4 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Nieder-Olm.

9.5 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 10 Schlussbemerkung

10.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

10.2 Sofern einzelne Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.

10.3 Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

TC Nieder-Olm e.V.
Nieder-Olm, den 4. April 2011

(geänderte Fassung lt. Mitgliederversammlung vom 16.03.2011)